

## **BEKANNTMACHUNG**

Herr Bernd Brockmann, Lange Dorfstraße 21, 31592 Stolzenau hat mit Antrag vom 28.05.2021 für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Flurstück 69, Flur 8, Gemarkung Anemolter der Gemeinde Stolzenau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines weiteren BHKW (265 KW el.) mit Gasaufbereitung, sowie flexible Fahrweise aller BHKW am o. g. Standort.

Die gem. § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Vorprüfung (Screening) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch den Betrieb des weiteren BHKW kommt es zu keiner mengenmäßigen Erhöhung der Emissionen. Durch die flexiblere Fahrweise der Anlage ergeben sich lediglich Unterschiede zum genehmigten Bestand hinsichtlich des zeitlichen Verlaufes der Emissionen. Durch die Flexibilisierung der Stromproduktion wird es zu unregelmäßigen Emissionen der Motoranlagen kommen. Schall- Geruchs- und Staubemissionen sind aufgrund der fehlenden Immissionsorte im Umfeld der Anlage unerheblich. Das ca. 400 Meter östlich gelegene Geschützte Biotop GB-NI-1227 (Weiden-Sumpfwald, WNW) kann durch die Emissionen der Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden. Archäologische Belange werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung hinsichtlich Sorgfalt bei den Erdarbeiten berücksichtigt.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner Lage keine negativen Umweltauswirkungen haben. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 07.07.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sack